

Bäume in der Stadt

Seit dem Mittelalter werden Bäume in Städten geschützt. Die Stadtbäume tragen zwischen den Häusern zu mehr Sauerstoff und Feuchtigkeit bei, filtern Staub aus der Luft und bieten Heimat für Vögel und Insekten. Bäume erfreuen den Naturfreund und sind oft markante Punkte in der Stadt.

Zum Schutz und zur Pflege des Stadt- und Landschaftsbildes, zur Klimaverbesserung und zur Lärminderung im Stadtgebiet werden Bäume innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach Maßgabe der Baumschutzverordnung der Stadt Würzburg geschützt.



Baumschutz
Baumschutz
ist
ist
Menschenschutz
Menschenschutz



... wir nehmen die **Natur** in **Schutz**

Karmelitenstr. 20
97070 Würzburg

Untere Naturschutzbehörde
Ihre Ansprechpartner
Elmar Kuhn, Dipl.-Ing. (FH), 0931 - 37 26 30
Günter Wolf, Gärtnermeister, 0931 - 37 28 76
Ralf Wernsdörfer, 0931 - 37 26 83

Fax: 0931 - 37 36 86
E-Mail: guenter.wolf@stadt.wuerzburg.de
www.wuerzburg.de

Baumschutzverordnung



... wir nehmen die **Natur** in **Schutz**

Baumschutzverordnung

In Verbindung mit der neuen Änderungsverordnung vom 14.05.1997 ergibt sich nachstehende Baumschutzverordnung:

§ 1 Schutzzweck und Schutzgegenstand

- (1) Zum Schutz und zur Pflege des Stadt- und Landschaftsbildes, zur Klimaverbesserung und zur Lärminderung im Gebiet der Stadt Würzburg werden Bäume in den Gebieten, die in der Baumschutzkarte zur Baumschutzverordnung gekennzeichnet sind, nach Maßgabe dieser Verordnung geschützt.
- (2) Nicht unter Abs. 1 fallen:
 - a) Obstbäume, ausgenommen Walnussbäume;
 - b) Bäume bis zu einem Stammumfang von 60 cm (entspricht ca. 19 cm Durchmesser) - 100 cm über dem Erdboden gemessen -, soweit diese nicht durch Einzelanordnung oder Verordnung dem Schutz des Bayer. Naturschutzgesetzes unterstellt sind.
 - c) Bäume in Gartenparzellen von Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich der Baumschutzverordnung ergibt sich aus einer Karte M 1 : 50.000, die als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist.
- (2) Die Grenzen des Geltungsbereiches der Baumschutzverordnung sind in schwarzer Farbe in der Baumschutzkarte M 1 : 50.000 eingetragen, die bei der Stadt Würzburg - untere Naturschutzbehörde - niedergelegt ist und auf die Bezug genommen wird. Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in dieser Baumschutzkarte (schraffierte Fläche bis zur Innenkante der Grenzlinie).
- (3) Die Baumschutzkarte wird bei der Stadt Würzburg - untere Naturschutzbehörde - archivmäßig verwahrt und ist dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3 Verbote

- (1) Es ist verboten, ohne Erlaubnis der Stadt Würzburg - untere Naturschutzbehörde - Bäume im Sinn des § 1 zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.
- (2) Eine Entfernung im Sinn des Abs. 1 liegt vor, wenn Bäume im Sinn des Abs. 1 gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder enturzelt werden. Ein Enturzeln im Sinn von Satz 1 liegt nicht vor, wenn es nur dem Verpflanzen auf demselben Grundstück dient.

- (3) Eine Zerstörung im Sinn des Abs. 1 liegt vor, wenn an Bäumen im Sinn des § 1 Eingriffe vorgenommen werden, die zum Absterben führen oder führen können.
- (4) Eine Veränderung im Sinn des Abs. 1 liegt vor, wenn an Bäumen im Sinn des § 1 Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen oder das weitere Wachstum nachteilig verändern.
- (5) Das Verbot gilt nicht
 - a) für notwendige Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen (sowohl auf privaten als auch auf öffentlichen Flächen),
 - b) für Bäume in gewerblichen Baumschulen und Gärtnereien, die zum Verkauf bestimmt sind,
 - c) für Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für die Allgemeinheit. Von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ist die Stadt Würzburg unverzüglich zu unterrichten.

§ 4 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn
 - a) von den Bäumen eine Beeinträchtigung oder Gefahr für Leben, Gesundheit oder größere Sachwerte ausgeht,
 - b) die Bäume krank sind oder kümmern,
 - c) die Bäume der Verwirklichung eines Bauvorhabens entgegenstellen, für das nach öffentlichem Baurecht ein Rechtsanspruch besteht, und eine den Baumbestand schonende Situation des Bauvorhabens nicht möglich ist.
- (2) Die Stadt Würzburg - untere Naturschutzbehörde - kann die Erlaubnis mit Auflagen und Bedingungen verbinden. Zur Erfüllung derselben kann eine angemessene Sicherheitsleistung verlangt werden.

§ 5 Ersatzpflanzungen und Ausgleichsabgabe

- (1) Die Stadt Würzburg - untere Naturschutzbehörde - kann bei der Erlaubniserteilung oder im Fall einer Zuwiderhandlung gegen § 3 Abs. 1 anordnen, dass an einer anderen Stelle des gleichen Grundstückes Bäume als Ersatz angepflanzt werden.
- (2) Ist eine Ersatzpflanzung nicht möglich oder zumutbar, so ist eine zweckgebundene Ausgleichszahlung zu leisten, deren Höhe sich nach den ersparten Aufwendungen richtet.

§ 6 Verfahren

- (1) Die Erlaubnis nach § 4 ist bei der Stadt Würzburg - untere Naturschutzbehörde - schriftlich zu beantragen. Zum Antrag sind auf einem Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschätzten Bäume, ihr Standort, die Baumart und Höhe, der

Kronendurchmesser und der Stammumfang genau zu bezeichnen.

(2) Abs. 1 gilt auch für den Fall einer Verwirklichung eines Bauvorhabens ohne Genehmigungspflicht einschließlich Freistellungsverfahren.

(3) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Verordnung eine Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschätzte Bäume entfernt, zerstört oder verändert werden sollen, so sind die Angaben im Sinn des Abs. 1 Satz 2 im Genehmigungsantrag zu machen, eines gesonderten Erlaubnisanspruches bedarf es nicht. Die Entscheidung über die Erlaubnis ergeht im Baugenehmigungsverfahren.

§ 7 Befreiung

- Die Stadt Würzburg - untere Naturschutzbehörde - kann von dem Verbot nach § 3 Abs. 1 der Verordnung gem. Art. 49 Bay-NatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilen, wenn
1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinn des BayNatSchG, insbesondere mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar ist oder
 3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
 4. Eine Härte kann auch vorliegen, wenn die gärtnerische Nutzung in Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Erlaubnis oder Befreiung der Stadt Würzburg - untere Naturschutzbehörde - Bäume im Sinn des § 1 entfernt, beschädigt oder verändert.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Auflagen zu einer Erlaubnis nach § 4 nicht nachkommt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Baumschutzverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.